



Geschäftsordnung

Abschnitt I

§ 1

Ordentliche Zunftversammlung

Alle Mitglieder sind jährlich zu einer Zunftversammlung einzuladen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Zunftrat bestimmt. Die Einberufung der Versammlung ist satzungsgemäß mindestens acht Tage vorher in der örtlichen Presse und der Homepage der NZA unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Zunftversammlung obliegt insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, der Berichte der geschäftsführenden Zunfräte und der Kassenprüfer.
- b. die Einzelentlastung der geschäftsführenden Zunfräte mit einfacher Mehrheit.
- c. die Wahl und Abwahl von Zunfräten mit einfacher Mehrheit.
- d. Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 2

Außerordentliche Zunftversammlung

Außerordentliche Zunftversammlungen können vom Zunftmeister einberufen werden, wenn dieser die Notwendigkeit sieht, die Mitglieder an Entscheidungen zu beteiligen.

Eine außerordentliche Zunftversammlung muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Zunftmitglieder dies beim Zunftmeister namentlich und unter Angabe der Gründe verlangen oder die Mehrheit des Zunftrates dies beantragt oder die Voraussetzungen des § 19 der Satzung es vorschreiben oder die Voraussetzungen des § 23 der Satzung es notwendig machen. Werden von den Antragstellern Termine vorgeschlagen sind diese möglichst zu berücksichtigen.

§ 3 Zunftrat

Der Zunftrat besteht aus einer von der Zunftversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten, begrenzten Zahl von Zunftmitgliedern. Die Begrenzung ist nicht zahlenmäßig festgelegt, sondern ergibt sich aus dem anfallenden Arbeitsumfang. Auf entsprechenden Antrag des Zunftrates können bei jeder Zunftversammlung weitere Zunfräte bestellt oder deren Zahl eingeschränkt werden. Der Zunftrat beschließt mit einfacher Mehrheit seine Anträge auf Aufnahme eines Mitgliedes zum Zunftrat. Der Zunftrat überprüft alle zwei Jahre die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder (siehe § 17.2 der Satzung). Erhält ein Zunftrat bei dieser Überprüfung nicht die notwendige Mehrheit scheidet er automatisch aus dem Zunftrat aus.

§ 3a Jungzunftrat

1. Der Jungzunftrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Zunftrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß.
Der Jungzunftrat wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorstand, dessen Stellvertreter, einen Säckelmeister, einen Narrenschreiber.
Die Verantwortung über das Vermögen des Jungzunftrates obliegt der Narrenzunft Aulendorf e.V. und wird vom Säckelmeister der Narrenzunft Aulendorf e.V. überwacht und insgesamt mit der Hauptkasse (Kassenprüfung) der Zunftversammlung vorgestellt.
2. Mitglieder des Jungzunftrates sind im Zunftrat stimmberechtigt.
3. Mitglieder des Jungzunftrates sind in den Geschäftsführenden Zunftrat und in die Ausschüsse wählbar, ohne dass sie ihre Mitgliedschaft im Jungzunftrat verlieren.
4. Die Übernahme in den Zunftrat wird vom Jungzunftrat vorgeschlagen.
5. Mitglieder des Jungzunftrates, welche im Geschäftsführenden Zunftrat vertreten sind, sind wahlberechtigt.
6. Der/die Vorsitzender/e und dessen Stellvertreter des Jungzunftrates sind Kraft Amtes im Zunftrat vertreten und sind somit wahlberechtigt. Sollten sie verhindert sein, können sie von einem Mitglied aus der Vorstandschaft des Jungzunftrates vertreten werden.

§ 4 Geschäftsführender Zunftrat

Der Zunftrat wählt aus seinen Reihen bzw. deren des Jungzunftrates vor der jedes Jahr einzuberufenden Zunftversammlung die unter § 17.1 Buchstabe c) bis i) der Satzung aufgeführten Geschäftsführenden Zunfräte oder deren Stellvertreter. Diese Amtsträger werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Geschäftsführenden Zunfräte und deren Stellvertreter geschehen im rotlierenden System, d.h., in geraden Jahren werden die Geschäftsführenden Zunfräte, in ungeraden Jahren die Stellvertreter der Geschäftsführenden Zunfräte gewählt. Ist die Neuwahl eines Amtsträgers innerhalb einer laufenden Amtsperiode erforderlich, so verkürzt sich die Amtszeit des neuen Amtsinhabers auf die Zeit bis zur turnusgemäßen Neuwahl.

Die Stellvertreter der Geschäftsführenden Zunfräte werden nicht erst tätig, wenn der Geschäftsführende Zunftrat ausfällt. Sie sind in die laufenden Geschäfte einzubinden, können in Absprache mit dem Geschäftsführenden Zunftrat selbstverantwortlich Tätigkeiten aus dem Geschäftsbereich erledigen.

Wird ein Geschäftsführender/Stellv. Zunftrat gem. § 17. 2 unserer Satzung nicht bestätigt, muß in der darauffolgenden Sitzung ein Nachfolger/In gewählt werden. Der nicht bestätigte bisherige Amtsinhaber kann sich dabei nicht zur Wahl stellen.

Die getroffene Wahl der geschäftsführenden Zunfräte/Stellvertreter ist den Zunftmitgliedern in der nächsten Zunftversammlung bekanntzugeben.

§ 5 Zunftmeister

1. Der Zunftmeister ist der Vorstand der Narrenzunft Aulendorf e.V.
2. Er wird durch den Zunftrat aus dessen Reihen in ungeraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Ihm sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a. die Narrenzunft Aulendorf e.V. im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, dabei ist er alleinvertretungsberechtigt.
 - b. die Zunftversammlung und die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten,
 - c. Tagesordnungen für die Zunftversammlung und für die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten,
 - d. die Mitglieder und Zunfräte unter Mitteilung der Tagesordnung zu Versammlungen und Sitzungen einzuladen. Dies kann delegiert werden.
 - e. Abgabe von Rechenschaftsberichten an die Zunftversammlung und den Zunftrat.

Über dringende und notwendige Ausgaben bis 250,- Euro kann der Zunftmeister im Ausnahmefall frei verfügen. Ausgaben die 250,- Euro überschreiten, sind mit dem geschäftsführenden Zunftrat abzusprechen.

§ 6 Stellvertretender Zunftmeister

1. Der stellvertretende Zunftmeister vertritt den Zunftmeister im Falle seiner Verhinderung. Dabei ist er alleinvertretungsberechtigt. Er wird durch den Zunftrat aus dessen Reihen in geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 6a Erstattung von Fahrkosten und sonstigen Spesen

Der Zunftmeister und sein Stellvertreter, bzw. Zunfräte die in deren Stellvertretung handeln, können Fahrkosten gegenüber der Narrenzunft Aulendorf e.V. geltend machen, wenn sie

1. zu Zunftmeisterempfangen fahren

2. an Veranstaltungen der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte und deren nachgeordneten Organisationseinheiten teilnehmen.

Der Fahrkostenersatz beträgt 0.30 € je gefahrenem Kilometer.

Alle weiteren Fahrkosten und Spesen müssen vom Geschäftsführenden Zunftrat einzeln beschlossen werden.

§ 7 Narrenschreiber

1. Der Narrenschreiber führt den allgemeinen Schriftverkehr der Narrenzunft Aulendorf e.V. Hierzu gehört insbesondere die Kommunikation mit anderen Narrenzünften im Zusammenhang mit Besuchen und Gegenbesuchen bei Narrensprüngen. Er zeichnet dabei „im Auftrag“.
2. Der Narrenschreiber bekleidet das Amt des „Archivars“, baut auf und betreut das Archiv der Narrenzunft Aulendorf e.V. Er ist Ansprechpartner des Zentralarchivs der VSAN in Bad Dürkheim.
3. Der Narrenschreiber bereitet die Anwesenheitsliste vor, in die sich alle Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer eigenhändig einzutragen haben. Er hat die Teilnehmer in einer Jahresstrichliste zusammenzufassen.
4. Er fertigt über jede Versammlung, Sitzung und Verhandlung eine Niederschrift. (Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse). Eine Niederschrift ist vom Narrenschreiber und vom Zunftmeister zu unterzeichnen.
5. Der Narrenschreiber kann sich mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer eines Tonaufzeichnungsgerätes bedienen.
6. Sitzungsprotokolle müssen in der nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.
7. Abschriftenfertigungen der Protokolle für Zunfträte sind erlaubt.
8. Weiterreichende Beschlüsse sind in gesonderten Ordnern nach Arbeitsgebieten abzulegen.

§ 8 Säckelmeister

Die Kasse und das Vermögen der Narrenzunft werden durch den Säckelmeister verwaltet.

Ihm obliegen insbesondere die Buchhaltung, Kontenführung und die Geschäftsbeziehungen zu den Finanzbehörden.

Er stellt einen Wirtschaftsplan auf, der vom Zunftrat genehmigt wird und überwacht dessen Einhaltung. Bei signifikanten Abweichungen unterrichtet er den geschäftsführenden Zunftrat.

Ihm ist als beratendes und unterstützendes Gremium der Wirtschaftsausschuss zur Seite gestellt.

§ 9 Mitgliedswart

Dieser ist für die Verwaltung der Daten aller Zunftmitglieder verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a. Entgegennahme / Bearbeitung von Anträgen auf Mitgliedschaft und Kündigung der Mitgliedschaft. Die Aufnahme in die Narrenzunft Aulendorf e.V. ist jederzeit möglich, die Kündigung zum Jahresende. Sie hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens zum 30.09. beim Mitgliedswart vorliegen.
- b. die Führung der Mitgliederdatei.
- c. der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung derselben an den Säckelmeister.

§ 10 Maskenwart

Dieser ist für alle Originalmasken und für das Zunfthäs verantwortlich, ihm unterliegen weiter verantwortlich:

- a. die Neuzulassung von Originalmasken, Neuzugänge von Originalmasken sind vom Maskenwart aufzunehmen. Die Genehmigung zur Fertigung der Masken muss schriftlich niedergelegt werden. Masken dürfen nur mit einer solchen Genehmigung hergestellt werden.
- b. die Prüfung neuer Originalmasken und Häser, Nach Fertigstellung muss Maske und Häs dem Maskenwart bei einer besonders einberufenen Maskenversammlung zur Zulassung vorgelegt werden ohne vorherige Abnahme der Originalmasken und Häser darf kein Maskenbündel ausgegeben werden.
- c. die Abhaltung von Maskenversammlungen (Belehrungen).
- d. Die Verwaltung und Lagerung der zunftheigenen Originalmasken, Häser und Kostüme.

§ 11 Umzugwart

Ihm obliegen verantwortlich die Vorbereitungen der am Ort stattfindenden Narrensprünge und Brauchtumsveranstaltungen. Er führt Verhandlungen mit Musikkapellen usw. wegen Teilnahme am Aulendorfer Narrensprung und an Brauchtumsveranstaltungen.

§ 12 Ordenswart

Diesem obliegt:

1. die Beschaffung der benötigten Orden
2. das Führung der Ordensdatei.
3. die Verleihung der Maskenträgerorden in Zusammenarbeit mit dem Masken- und Mitgliedswart und die Einladungen zum Ehrenabend für verdiente Mitglieder.
4. der Entwurf und die Beschaffung der Jahresorden und Umzugsplaketten.
5. die Einhaltung unserer Ordens- und Ehrungsordnung und die Einberufung der dort vorgesehen Gremien.

§ 13

Zeugwart

Der Zeugwart betreut die Sachwerte der Zunft, ohne die Kostüme Häser (§ 10, d). Er ist weiter für die Einlagerung und Vermietung von Sachwerten an andere Personen oder Vereine verantwortlich. Er führt Buch über vermietete Sachwerte und kassiert die nach Absprache mit dem Zunfttrat festgelegten Gebühren.

§ 14 Ausschüsse

Gem. § 17 unserer Satzung kann der Zunfttrat Ausschüsse einrichten. Als Ausschussmitglieder wählt er aus seiner Mitte Zunftträte, welche mit der Bildung und Führung von Ausschüssen beauftragt werden. Es steht dem Zunfttrat frei, sachkundige Zunftmitglieder, die nicht dem Zunfttrat angehören, in Ausschüsse zu berufen (einfache Mehrheit). Die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben müssen beraten und abstimmungsreif für den Zunfttrat vorbereitet werden. Der Ausschussvorsitzende trägt die Ergebnisse der Beratungen als Berichterstatter dem Zunfttrat zur endgültigen Beschlussfassung vor. Ausschüsse mit fest umrissenen, zeitlich bzw. sachlich begrenzten Aufgaben sind nach Erledigung derselben automatisch aufgelöst.

Auf Dauer bestehen folgende Ausschüsse:

Wirtschaftsausschuss
Bauausschuss
Brauchtumsausschuss

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kasse und das Geldvermögen der Narrenzunft anhand der Buchführung und der Bankbelege beim Säckelmeister und tragen das Ergebnis der Prüfung bei der Zunftversammlung zur Abnahme vor. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Zunftversammlung gewählt und dürfen nicht dem Geschäftsführenden Zunfttrat angehören

Abschnitt II

§ 16 Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

Die Einberufungen von Versammlungen und Sitzungen mit Ausnahme der Zunftversammlung haben mündlich oder schriftlich an jedes teilnahmeberechtigte Zunftmitglied zu erfolgen. Die einzuhaltende Mindestfrist beträgt drei Tage. Zugleich mit der Einladung ist die festgelegte Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der erschienenen Zunftmitglieder bzw. Zunfräte.

§ 18 Sitzungsleitung

Die Leitung einer Versammlung oder Sitzung obliegt dem Zunftmeister, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter. Ausschuss-Sitzungen werden vom Ausschuss-Vorsitzenden geleitet, auch wenn der Zunftmeister oder sein Stellvertreter Ausschussmitglied sind. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

§ 19 Tagesordnung

Nach Eröffnung der Versammlung ist

- a. die Tagesordnung bekanntzugeben,
- b. das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung oder Versammlung bekanntzugeben.

Über die jeweilige Annahme ist abzustimmen.

§ 20 Wortmeldungen

Wortmeldungen sind zulässig, sobald der Tagesordnungspunkt zur Verhandlung aufgerufen ist. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Berichterstatter haben zuerst das Wort. Geschäftsführende Zunfräte bzw. ihre Stellvertreter und Berichterstatter bekommen das Wort zur sachlichen Erwiderung auf die Fragen ihres Geschäftsbereiches auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

§ 21 Aussprache

Für die allgemeine Aussprache beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens fünf Minuten. Sie kann auf Antrag hin allgemein oder im Einzelfall verlängert werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit in die Aussprache eingreifen.

§ 22 Zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Zusatzanträge und Anträge zur Sache bedürfen einer Unterstützung von einem Viertel der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer um mitberaten zu werden.

Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt. Es erhält jeweils nur ein Redner für und gegen einen zur Geschäftsordnung gestellten Antrag das Wort.

§ 23 Richtigstellungen

Zur sachlichen Richtigstellung kann den Zunfträten oder Berichterstattern das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.

§ 24 Rednerunterbrechung

Ein Redner darf nicht unterbrochen werden, um einem anderen Redner die Möglichkeit zu geben, Ausführungen zu machen.

§ 25 Persönliche Bemerkungen

Für persönliche Bemerkungen wird das Wort erst erteilt, wenn der Tagesordnungspunkt zu Ende beraten ist, jedoch vor der Abstimmung.

§ 26 Persönliche Angriffe

Persönliche Angriffe, unsachliche Zwischenrufe und Abschweifungen von der Sache sind nicht gestattet, Verstöße hiergegen bedingen einen Ordnungsruf durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter. Nach dreimaligem Ordnungsruf pro Versammlung oder Sitzung wird das Wort entzogen oder der Störer aufgefordert, den Versammlungsraum für ganz oder auf Zeit zu verlassen.

§ 27 Antrag auf Schluss der Debatte

Es kann jederzeit ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gestellt werden. Hierüber ist sofort ohne Aussprache abzustimmen. Zur Annahme dieses Antrages ist die Zustimmung der Versammlung- oder Sitzungsmehrheit notwendig. Nach Annahme des Antrages hat je noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht selbst zur anstehenden Frage gesprochen hat.

§ 28 Abstimmungsmodus

Der Vorsitzende hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Im Zweifel, welcher das Weitestgehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der

Abstimmung die Versammlung oder Sitzung mit einfacher Mehrheit. Über Zusatz- oder Ergänzungsanträge ist zuerst abzustimmen.

§ 29 Schlusswort

Vor der Abstimmung ist dem jeweiligen Antragsteller das Schlusswort zu erteilen.

§ 30 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, könne als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung gestellt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden den Antrag unterstützt.

§ 31 Antragsannahme

Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Fällen mit Ausnahme von Satzungsänderungen eine einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als „Nein“- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 32 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht der Vorsitzende namentliche oder Geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 33 Abgeschlossener Tagesordnungspunkt

Ist ein Tagesordnungspunkt abgeschlossen, so kann später keinem Redner mehr zu diesem Punkt das Wort erteilt werden.

§ 34 Rechte des Vorsitzenden

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Vorsitzende alle erforderlichen stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Weitere Befugnisse sind Aufhebung einer Versammlung oder Sitzung, Ermahnung zur Sache zu sprechen, Erteilung eines Rufes zur Ordnung usw.

Abschnitt III

§ 35 Wahlordnung

1. Wahlen leitet der Versammlungsleiter, in der Regel der Zunftmeister. Ihm werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung die notwendigen Wahlhelfer zugewählt. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl, so ist für diese Wahl eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Versammlung oder Sitzung, auf der die betreffende Wahl stattfindet. Nach erfolgter Wahl übernimmt der wiedergewählte oder ein neugewählter Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung und damit eventuelle weitere Wahlen.
2. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten, zur Wahl stehenden Amtes erteilt hat.
3. Die Wahl aller geschäftsführenden Zunfräte gem. §17 der Satzung und ihrer Stellvertreter kann, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, in offener Abstimmung erfolgen. Liegen mehrere Vorschläge vor oder wünschen es mindestens 10 Wahlberechtigte, oder der zur Wahl Stehende, so wird geheim gewählt.
4. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt die erste Wahl keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen hat.
5. Soll eine Wahl angefochten werden, so hat dies innerhalb der Sitzung/Versammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde, zu geschehen. Eine spätere Anfechtung ist nur möglich, wenn es offensichtlich ist, dass der Anfechtungsgrund während der Sitzung/Versammlung nicht erkennbar war.
6. Die Durchführung jeder Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlkommission zu unterschreiben ist, das Ergebnis aller Wahlen im Zunfrat ist der Zunftversammlung bekanntzugeben.

Abschnitt IV

§ 36 Burggraf, Zeremonienmeister, Hofnarr

Burggraf, Zeremonienmeister und Hofnarr(en) werden jedes Jahr in einer Sitzung des Zunfrates, die vor dem 11.11. stattfinden muss, für ein Jahr neu gewählt. Amtsinhaber können wiedergewählt werden.

Alle Amtsinhaber müssen Mitglieder der Narrenzunft Aulendorf e.V. sein.

Abschnitt V

§ 37 Schlussbestimmungen

Sollte ein Paragraph dieser Geschäftsordnung gegen die Satzung oder gegen ein Gesetz verstoßen, wird nur dieser Paragraph der Geschäftsordnung ungültig und nicht die ganze Geschäftsordnung.

Die wichtigsten Satzungsartikel sind § 2 zur Wahrung der echten Fasnet, sowie § 37 als Schlussbestimmungen, die besagen, was satzungsgemäß nicht erfasst wurde, von den Zunftorganen von Fall zu Fall – unter Berücksichtigung der Tatsache, eine Narrenzunft zu sein, - mit Humor und entsprechender Grundeinstellung zu entscheiden ist. Paragraphenreiterei, Eigenmächtigkeiten, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst sind verpönt und – sofern nicht zu umgehen – auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Es gilt in alle Zukunft der Grundsatz, dass die Aulendorfer Fasnet frei sein muss, von Ehr- und Eifersucht, von Prahlerei, aber auch die Erkenntnis, dass die Narrenzunft Aulendorf e.V. die Gruppen und die Gruppen die Narrenzunft darstellen.

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit durch den Zunftrat geändert werden.

Diese Geschäftsordnung hat sich der Zunftrat gegeben am: 24.09.2007

Geänderte §§ werden mit Angabe des Zeitpunktes der Änderung hierunter vermerkt.
Als Anhang der Geschäftsordnung beigelegt.

Beschlossen durch den Zunftrat der Narrenzunft Aulendorf e.V. am 24.09.2007

Narrenschreiber

Zunftmeister

Änderungen:

§3a 1. geändert	01.09.2010	ZM Klaus Wekenmann
§6a eingefügt	01.09.2010	ZM Klaus Wekenmann
§3a 5. und 6. eingefügt	06.05.2011	ZM Klaus Wekenmann